



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0065 - 0069, DOK 372.12/017-BSG

**UV-Schutz beim Aufsuchen einer Tankstelle mit einem Motorrad auf dem Weg von der Arbeitsstelle nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 3/83**

UV-Schutz beim Aufsuchen einer Tankstelle mit einem Motorrad auf dem Weg von der Arbeitsstelle nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 24. Mai 1984 - 2 RU 3/83 -

u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 14.12.1978 - 2 RU 59/78 - (vgl. VB 068/81)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 3/83 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO für einen Motorradfahrer, der an einem Sonntag nach der Arbeit den normalen Heimweg verlassen hatte, um bei einer etwa ein km entfernt liegenden Tankstelle Kraftstoff zu kaufen (danach Unfall), bejaht. Die Vorinstanzen hatten dem Motorradfahrer den UV-Schutz versagt, weil sich die Notwendigkeit zum Tanken schon in der Nacht zum Sonntag gezeigt habe, als er während einer privaten Fahrt auf den Reservetank umschalten mußte. Nach der Begründung im beigefügten BSG-Urteil sei der UV-Schutz nicht dadurch unterbrochen worden, daß der Kläger in der Zurücklegung des Weges von der Arbeitsstelle einen zusätzlichen Weg (Abweg) eingeschoben habe, um an einer Tankstelle sein Motorrad aufzutanken. Denn der Zweck des zusätzlichen Weges sei nicht ausschließlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnen, sondern stand auch mit der Fahrt nach Hause in einem ursächlichen Zusammenhang, weil nach den Feststellungen des LSG das Tanken notwendig gewesen sei, um das Ziel der Fahrt zu erreichen. Das Nachfüllen des Tanks stehe - ebenso wie andere zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Fahrbereitschaft notwendige Maßnahmen - mit der Zurücklegung des Weges nach oder von der Arbeitsstätte in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang, wenn es unvorhergesehen notwendig werde, damit der restliche Weg zurückgelegt werden könne. An diese Voraussetzungen dürften jedoch keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Ein brauchbarer Anhaltspunkt für die Notwendigkeit des Tankens sei, daß sich entweder während der Fahrt oder aber auch schon bei Antritt der Fahrt die Notwendigkeit ergebe, den Inhalt des Reservetanks in Anspruch zu nehmen. Da der Kläger während der Rückfahrt beim Besuch seiner Familie nach den Feststellungen des LSG keine unmittelbar am Weg liegende Möglichkeit zum Tanken gehabt habe und er mit dem im Reservetank befindlichen Kraftstoff am Morgen des Unfalltages zur Frühschicht gefahren sei, habe es sachgemäßem Handeln entsprochen, auf dem Weg von der Arbeit nach Hause eine Tankstelle aufzusuchen, um nicht das Risiko einzugehen, unterwegs liegen zu bleiben.

